

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 12/06 BH

L 13 R 553/05 (Bayerisches LSG)
S 11 R 5798/03 (SG München)

.....,

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.7.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rücknahme des Bescheids vom 27.5.1992 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lägen nicht vor. Es sei nicht nachgewiesen, dass die Beklagte bei Erteilung dieses Bescheids das Recht unrichtig angewandt habe oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei. Zutreffend habe die Beklagte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als Versicherungsfall den 31.8.1987 zugrunde gelegt und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1.9.1987 geleistet. Der Eintritt des Versicherungsfalls zu einem früheren Zeitpunkt sei nicht nachweisbar. Die Einbehaltung eines Betrages aus der Rentennachzahlung als nachträgliche Leistung freiwilliger Beiträge für die noch nicht belegten Jahre 1984 bis 1986, die Voraussetzung für die Rentenzahlung gewesen sei, sei weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. Auch sei nicht erkennbar, dass bei der Rentenberechnung nachgewiesene Versicherungszeiten unberücksichtigt geblieben seien oder die Berechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Für die vom Kläger begehrte 13. Monatsrente sehe das Sechste Buch Sozialgesetzbuch keine gesetzliche Grundlage vor. Ein Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen scheide bereits auf Grund des Alters des Klägers aus. Über weitere vom Kläger geltend gemachte Ansprüche (Rückzahlungsanspruch geleisteter Beiträge oder eines Anspruchs auf Verzinsung) enthalte der Bescheid vom 27.5.1992 keine Regelung, sodass die Beklagte hierüber auch nicht im Zugunstenverfahren entschieden habe.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser



Abweichung beruht (Nr 2), oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Nach der unmissverständlichen Bestimmung des § 44 SGB X ist Voraussetzung für die Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsakts, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Zu den Rücknahmevoraussetzungen des § 44 Abs 1 SGB X besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Steinwedel in KasselerKomm, Stand: November 2006, Anmerkungen zu § 44 SGB X*) ebenso wie zu den hier erheblichen materiellrechtlichen Fragen der Voraussetzungen des Rentenanspruchs und des sich daraus ergebenden Zeitpunkts des Versicherungsfalls (*vgl Niesel in KasselerKomm, Ablegeordner, Anmerkungen zu § 44 SGB VI aF*). Ein weiterer Klärungsbedarf in Anbetracht der vorliegenden Konstellation ist nicht ersichtlich. Ferner steht zweifellos fest, dass im so genannten Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X nur ein bereits ergangener Verwaltungsakt noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit überprüft wird. Dementsprechend können in diesem Verfahren keine Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht bereits durch den im Zugunstenverfahren zu überprüfenden Verwaltungsakt geregelt worden sind.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.



- 10 Der Kläger rügt insoweit, dass das LSG bereits am 12.7.2006 in der Sache entschieden habe, obwohl ihm die Beschlüsse des Berufungssenats vom 3.7.2006 und 6.7.2006 erst am 10.7.2006 zugeworfen seien.
- 11 Mit Beschluss vom 3.7.2006 ist ein Antrag des Klägers vom 28.6.2006, ihm für das Berufungsverfahren vor dem Bayerischen LSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, abgelehnt worden. Mit Beschluss vom 6.7.2006 ist das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 3.7.2006 gegen den Richter am LSG K. sowie seine "beiden Kollegen" als rechtsmissbräuchlich verworfen worden. Das LSG hat beide Anträge binnen einer Woche nach deren Eingang, und damit ohne Verzögerung entschieden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes iS von Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG), der ua eine Entscheidung in angemessener Zeit erfordert, ist daher nicht erkennbar (*vgl hierzu Jarras/Pieroth, GG, 8. Aufl 2006, Art 19 RdNr 62 mwN*). Es bestand auch keine Veranlassung für das LSG, den Termin vom 12.7.2006 aufzuheben, weil dem Kläger beide Beschlüsse erst am 10.7.2006 zugestellt worden sind. Die Beschlüsse waren gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar, sodass keine rechtliche Möglichkeit für den Kläger gegeben war, diese von einem übergeordneten Gericht noch vor der Sachentscheidung des Berufungssenats überprüfen zu lassen. Da dem Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt worden war, musste auch keinem beizuordnenden Rechtsanwalt Zeit eingeräumt werden, um sich in den Rechtsstreit einzuarbeiten zu können. Angesichts der Verwerfung des vom Kläger gestellten Ablehnungsgesuchs konnten ferner die Mitglieder des 13. Senats des LSG, Vizepräsident des Bayerischen LSG S. , Richter am Bayerischen LSG Kolbe und Richter am Bayerischen LSG M. , den Rechtsstreit am 12.7.2006 entscheiden. Ein Besetzungsfehler des Berufungssenats und insbesondere das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes iS von § 547 Nr 3 ZPO sind nicht feststellbar.
- 12 Ebenso wenig ist ein Verfahrensfehler auf Grund der kurzen Frist zwischen Zustellung der Terminsmitteilung an den Kläger und Termin zur mündlichen Verhandlung gegeben. Gemäß § 110 Abs 1 Satz 1 SGG teilt der Vorsitzende den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung deren Ort und Zeit mit. Diese Frist ist hier nicht eingehalten, da dem Kläger die Mitteilung, dass die mündliche Verhandlung am 12.7.2006 stattfindet, erst am 3.7.2006 bekannt gegeben worden ist. § 110 Abs 1 Satz 1 SGG ist indes eine "Soll-Regelung", sodass die Frist unterschritten werden kann (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 13, 13a*). Ein Verfahrensfehler in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) kann sich aus der Verkürzung der Zwei-Wochen-Frist allerdings dann ergeben, wenn den Beteiligten dadurch die Möglichkeit genommen wird, entscheidungserhebliche Tatsachen vorzutragen (*vgl Leitherer aaO § 110 RdNr 13a mwN*). Abgesehen davon, dass der Kläger mit Schreiben vom 10.7.2007 nochmals zu den für ihn wesentlichen Streitpunkten Stellung genommen hat, ist weder dem Akteninhalt noch dem Vorbringen des Klägers zu entnehmen, welche entscheidungserheblichen Tatsachen noch hätten vorgebracht werden können, da der Sachverhalt umfassend geklärt erscheint.



- 13 Des Weiteren ist der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs auch nicht dadurch verletzt worden, dass der Berufungssenat trotz Abwesenheit des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 12.7.2006 verhandelt und entschieden hat. Die Aufhebung eines Termins und seine Verlegung auf einen anderen Zeitpunkt ist gemäß § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO nur aus erheblichen Gründen möglich. Keinen erheblichen Grund in diesem Sinne stellt das bloße Ausbleiben eines Beteiligten oder seine Ankündigung dar, nicht zu erscheinen, es sei denn, dass der Beteiligte ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war (vgl. § 227 Abs 1 Nr 1 ZPO). Letzteres ist hier nicht erkennbar. Der Kläger hat mit Schreiben vom 10.7.2006 lediglich mitgeteilt - offensichtlich wegen der Verwerfung seines Ablehnungsgesuchs - im Termin vom 12.7.2006 nicht zu erscheinen. Er hat aber nicht zu erkennen gegeben, am Erscheinen verhindert zu sein und am Verhandlungstermin auf jeden Fall teilnehmen zu wollen. Schließlich ist er entsprechend § 110 Abs 1 Satz 2 SGG in der Terminsmitteilung darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.
- 14 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe nicht über den von ihm gestellten Beweissicherungsantrag entschieden, ist ebenfalls kein Verfahrensfehler erkennbar. Abgesehen davon, dass das LSG für die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens nicht zuständig ist (*s § 76 Abs 2 SGG und hierzu Leitherer aaO § 76 RdNr 3*), sind auch keine Gründe erkennbar, die ein solches Verfahren geboten erscheinen lassen. Gemäß § 76 Abs 1 SGG kann auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren gehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Es ist nicht ersichtlich, welche Beweismittel ohne Beweissicherung verloren gehen bzw welche gegenwärtige Zustände betreffende Feststellungen ohne Beweissicherung vereitelt werden könnten. Dies gilt um so mehr, als es sich um vorliegenden Verfahren um einen Rechtsstreit gemäß § 44 SGB X handelt.
- 15 Hinsichtlich seines weiteren Vorbringens, die Bezirksfinanzdirektion Regensburg habe eine falsche Ruhensberechnung seiner Versorgungsbezüge durchgeführt, kann ein Verfahrensmangel schon deshalb nicht vorliegen, weil die Höhe seiner Versorgungsbezüge nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist.



- 16 Soweit der Kläger schließlich sinngemäß geltend macht, Erwerbsunfähigkeit sei bereits zu dem Zeitpunkt des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit im Oktober 1982 eingetreten, sodass die Rente ab einem früheren Termin zu zahlen sei, macht er die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend. Diese stellt indes keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG dar und ist daher im Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen. Im Übrigen sei der Kläger jedoch darauf hingewiesen, dass im angefochtenen Berufungsurteil ausführlich und überzeugend dargestellt ist, warum aus der im Oktober 1982 eingetretenen Dienstunfähigkeit im Polizeivollzugsdienst nicht auf eine Unfähigkeit zur Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit geschlossen werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)